

Gemeinde Fischbach

Siedlungsentwässerungs-Reglement

der

Einwohnergemeinde Fischbach

vom 21. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates	5

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4	Begriffe	6
Art. 5	Einleitung von Abwasser	6
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	6
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer(WAS-I)	7
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	7
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze, private Autowaschplätze usw.	8
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	8
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	9

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15	Grundlage	9
Art. 16	Entwässerungssysteme	9
Art. 17	Abwasseranlagen	9
Art. 18	Rechtsnatur	10
Art. 19	Plan der Abwasseranlagen	10
Art. 20	Private Erschliessung	10
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	11
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	11
Art. 23	Anschlusspflicht	11
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
Art. 25	Abnahmepflicht	12
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	12
Art. 27	Kataster	12
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	12

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29	Gesuch um Anschlussbewilligung	13
Art. 30	Anschlussbewilligung	13
Art. 31	Planänderungen	14
Art. 32	Kontrollinstanz	14
Art. 33	Baukontrolle und Abnahme	14
Art. 34	Vereinfachtes Verfahren	14

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 35	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	15
Art. 36	Betriebskontrolle	15
Art. 37	Sanierung	15
Art. 38	Haftung	15

VI. Finanzierung

Art. 39	Mittelbeschaffung	16
Art. 40	Grundsätze	16
Art. 41	Tarifzonen	17
Art. 42	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung	18
Art. 43	Anschlussgebühr, Grundsätze	18
Art. 44	Berechnung der Anschlussgebühr	19
Art. 45	Betriebsgebühr, Grundsätze	19
Art. 46	Berechnung der Betriebsgebühr	20
Art. 47	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	21
Art. 48	Baubeiträge	21
Art. 49	Verwaltungsgebühren	21
Art. 50	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	21
Art. 51	Zahlungspflicht	21
Art. 52	Gesetzliches Pfandrecht	22
Art. 53	Fälligkeit	22
Art. 54	Mehrwertsteuer	22

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 55	Rechtsmittel	23
Art. 56	Strafbestimmungen	23
Art. 57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58	Aufhebung des bisherigen Reglements	24
Art. 59	Ausnahmen	24
Art. 60	Hängige Verfahren	24
Art. 61	Inkrafttreten	24
Art. 62	Genehmigung durch den Regierungsrat	24

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
StoV	Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986
V zum	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWF	Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998
WAS-H*	Häusliches Abwasser
WAS-I*	Industrielles Abwasser
WAR-R*	Nicht verschmutztes Regenwasser
WAR-B*	Brunnenwasser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Fischbach

Gemeindeversammlung vom 20.12.2004

Die Einwohnergemeinde von Fischbach erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle, vollzieht die Verwaltungsgeschäfte.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG);
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung;
- c) Reinabwasser/Fremdwasser
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

- 1 Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Für die Erteilung der Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
 - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit

- d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen:
die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.
- 3 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereingleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. hält sich der Gemeinderat an die geltenden Richtlinien (SN 592000).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SToV),
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF),
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- 3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

ab) beim Mischsystem:

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinabwasserleitungen;

ac) Bei beiden Systemen:

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen;

b) die Abwasserreinigungsanlagen des Gemeindeverbandes ARA Region Murg

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Art. 18 Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes ARA Region Murg sind öffentlich.
- 3 Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.
- 2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 Private Erschliessung

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.

2 Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Hausanschlussleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Der Gemeinderat kann die Benützer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach § 17ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 27 Kataster

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, evtl. 1 : 1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
 - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband ARA Region Murg, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.
- 4 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 5 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermasteten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 6 Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 7 Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Zuständig sind:
 - a. für die öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde,
 - b. für die privaten Abwasseranlagen der Eigentümer.
- 3 Unterlässt der Eigentümer Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
- 4 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 36 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 37 Sanierung

Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 38 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 39 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Gemeindebeiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 40 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren wo es die Verhältnismässigkeit verlangt über eine neue Tarifzonenuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art.41 nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter Anderem infolge:
 - höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 3 Tarifzonen
 - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 3 Tarifzonen
- 4 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.
- 5 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Art. 41 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 Abs. 3 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzone 1	Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering.
Tarifzone 2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.) Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %.
Tarifzone 3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Bauten und lockerer Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
Tarifzone 4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
Tarifzone 5	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %. 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.
Tarifzone 6	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Bauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %.
Tarifzone 7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten (Mehrfamilienhäuser). Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %.
Tarifzone 8	1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %. 2 Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %.
Tarifzone 9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Bauten.
Tarifzone 10	Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100 %.

- 2 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF	0,7	Tarifzone 6:	TF	2,5
Tarifzone 2:	TF	0,9	Tarifzone 7:	TF	3,0
Tarifzone 3:	TF	1,2	Tarifzone 8:	TF	3,6
Tarifzone 4:	TF	1,6	Tarifzone 9:	TF	4,3
Tarifzone 5:	TF	2,0	Tarifzone 10:	TF	5,0

Art. 42 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

- 1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 43 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 44 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und 41 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 42 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
- 5 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.
- 6 Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr, die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 45 Abs. 5 ausser Betracht.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 44 um 55 % reduziert.
- 8 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

- 9 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TF} \end{array}$$

$$\begin{array}{lcl} \text{GF} & = & \text{Grundstücksfläche} \\ \text{TF} & = & \text{Tarifzonenfaktor} \\ \text{AK} & = & \text{Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m}^2 \text{ gewichteter Grundstücksfläche} \end{array}$$

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.
- 3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 45 Betriebsgebühr, Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Region Murg.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Region Murg orientiert.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümer
- 11 In Fällen, mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen vornehmen.

Art. 46 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{Q \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Region Murg.

Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der LW - Zone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.
- 2 Für Parzellen in der LW – Zone mit Schmutzwasseranschluss entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit Schmutzwasseranschluss mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 41) dividiert.

Art. 48 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 49 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 51 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren sind die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

- 3 Für Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht

- 1 Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.
- 2 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Art. 53 Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden.
- 5 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).
- 3 Gegen alle übrigen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen 20 Tage.
- 5 Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

Art. 56 Strafbestimmungen

- 1 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder Busse erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Fischbach vom 01. Januar 1984 aufgehoben.

Art. 59 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 60 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 61 Genehmigung durch den Regierungsrat

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 62 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem 01. Januar 2005, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 01. Januar 2005 Anwendung.

6145 Fischbach, den 23. September 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Alois Bürli

Monika Lustenberger Aregger



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.12.2004

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

28. 1. 2005 / RBH Nr. 125

